

RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Neues zum
Bettelverbot
118!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner,
Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

September 2017

03

93 – 148

Schwerpunkt

Rechnungslegung und Risikomanagement

Umstieg auf die VRV 2015 *Veronika Meszarits* ➔ 96

Risikomanagement in Gemeinden

Gerhard Pircher, Philipp Lenger und Stefan Schury ➔ 101

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 108

Beiträge

Neues Datenschutzrecht für Gemeinden *Martin Führer* ➔ 124

Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde *Stefan Leo Frank* ➔ 109

Breitbandoffensive – Übersicht zum Vorsteuerabzug

Ursula Stingl-Lösch ➔ 113

Ist die Aufgabenübertragung von „Teilaufgaben“ für eine
steuerbegünstigte Rückgängigmachung ausreichend?

Michaela Loske-Vittorelli ➔ 116

Bettelverbote auf Gemeindeebene *Beate Sündhofer* ➔ 118

Ortsteilbürgermeister in steirischen Gemeinden *Thomas Neger* ➔ 130

Planungsqualität in der Raumordnung *Wolfgang Kleewein* ➔ 133

Ortsteilbürgermeister in steirischen Gemeinden

Rechtliche Möglichkeiten zu deren Abschaffung der Ortsteilbürgermeister

RFG 2017/28

§ 1 Abs 4,
§ 48 Stmk GemO

Ortsteil-
bürgermeister;
Ortsverwaltungs-
teil;

Abschaffung;
Rechtsschutz

Im Zuge der steiermärkischen Gemeindestrukturreform wurde für gewisse Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, für Ortsverwaltungsteile Ortsteilbürgermeister einzurichten. Ortsteilbürgermeister sollten nach dem Willen des Gesetzgebers der Herstellung einer engeren Verbindung zwischen der Bevölkerung und den Organen und Einrichtungen der Gemeinde dienen. Mittlerweile erweisen sich Ortsteilbürgermeister jedoch auch als durchaus erhebliche Kostenfaktoren für jene Gemeinden, welche derartige Funktionäre installiert haben. Aufgrund von Einsparungserfordernissen wird daher in einzelnen Gemeinden verstärkt über die Abschaffung der Ortsteilbürgermeister diskutiert. Der Beitrag analysiert die rechtlichen Möglichkeiten, welche für die Abschaffung von Ortsteilbürgermeistern in den Gemeinden bestehen, und stellt dar, wie dabei durch die Gemeindebehörden vorzugehen ist. In weiterer Folge werden Rechtsschutzmöglichkeiten aufgezeigt.

Von Thomas Neger

Inhaltsübersicht:

- A. Allgemeines zur Rechtslage iZm Ortsteilbürgermeistern
- B. Rechtliche Möglichkeiten für die Abschaffung von Ortsteilbürgermeistern
- C. Potentielle Rechtsschutzmöglichkeiten iZm der Abschaffung von Ortsteilbürgermeistern
- D. Zusammenfassung

A. Allgemeines zur Rechtslage iZm Ortsteilbürgermeistern

Gem § 1 Abs 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (Stmk GemO)¹⁾ kann der Gemeinderat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebiets in sogenannte **Ortsverwaltungsteile** unterteilen, wenn dies **aus geografischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig** ist und **der Erleichterung der Verwaltung dient**. Bei der Bildung solcher Ortsverwaltungsteile ist auf die Grenzen der Katastralgemeinden Rücksicht zu nehmen.

§ 48 Abs 1 Stmk GemO sieht vor, dass Gemeinden, die von einer Gebietsänderung gem §§ 8 bis 10 Stmk GemO betroffen sind oder die für Ortsverwaltungsteile (§ 1 Abs 4 Stmk GemO) einen Ortsvorsteher (Bürgerat) bis zum Inkrafttreten der Stmk GemO-Novelle LGBl 2012/125 eingesetzt hatten, zur Herstellung einer engeren Verbindung zwischen der Bevölkerung und den Organen und Einrichtungen der Gemeinde für Ortsverwaltungsteile einen **Ortsteilbürgermeister** bestellen können. Die Dauer der Funktionsperiode entspricht jener des Gemeinderats. Der Ortsteilbürgermeister ist vom Gemeinderat aufgrund eines schriftlichen Wahlvorschlags mittels Stimmzettel zu wählen. Ortsteilbürgermeister kann nur eine Person sein, die in den Gemeinderat wählbar ist und ihren Wohnsitz

im betreffenden Ortsverwaltungsteil hat, für den sie gewählt wird (§ 48 Abs 2 Stmk GemO).

Allgemein kann festgehalten werden, dass der in § 48 Stmk GemO geregelte Ortsteilbürgermeister eine relativ junge Einrichtung im Rahmen der Steiermärkischen Gemeindeorganisation darstellt, da er erst mit der Stmk GemO-Novelle LGBl 2012/125 eingeführt wurde. Zuvor normierte § 48 Abs 1 Stmk GemO alte Fassung, dass für jeden Ortsverwaltungsteil ein Ortsvorsteher (Bürgerrat) zu bestellen war. Durch die zitierte Novelle hat der Landesgesetzgeber sodann das Rechtsinstitut des Ortsvorstehers (Bürgerrats) beseitigt und stattdessen die Möglichkeit der Bestellung eines Ortsteilbürgermeisters vorgesehen.²⁾ Als Vorbild dienten dem Gesetzgeber dabei die für die Landeshauptstadt Graz geltenden Regelungen über den Bezirksrat und den Bezirksvorsteher (siehe §§ 13 a ff Statut der Landeshauptstadt Graz 1967³⁾).⁴⁾

B. Rechtliche Möglichkeiten für die Abschaffung von Ortsteilbürgermeistern

1. Misstrauensvotum

Gem § 48 Abs 4 Stmk GemO kann **der Gemeinderat dem Ortsteilbürgermeister, der durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat, mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen**. Wird der Misstrauensantrag angenommen, ist eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen, vom Tag des Misstrauensbeschlusses an gerechnet, vorzunehmen. Die Wahl

1) LGBl 1967/115 idF LGBl 2014/131.

2) Vgl dazu auch Wieser, Der Ortsteilbürgermeister nach Steiermärkischem Landesrecht – was darf er tun? RFG 2016, 105f.

3) LGBl 1967/130 idF LGBl 2016/45.

4) Vgl Wlattnig/Kindermann/Hörmann, Steiermärkische Gemeindestrukturreform 2015. Ablauf und Umsetzung der größten Gebietsreform in der Steiermark seit 1945 (2016) 75.

oder die Abberufung wird mit Kundmachung nach § 48 Abs 6 Stmk GemO wirksam. Gem § 48 Abs 6 leg cit ist ua die Abberufung des Ortsteilbürgermeisters **durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen**.

Die Abberufung des Ortsteilbürgermeisters durch ein Misstrauensvotum iSd § 48 Abs 4 Stmk GemO zählt laut Literatur ebenfalls zu den Wahlen, weshalb die allgemein gültigen verfassungsrechtlichen Grundsätze für Wahlen auch für die Abberufung anzuwenden sein sollen.⁵⁾ Die Abberufung eines Ortsteilbürgermeisters mittels Misstrauensvotums stellt somit – folgt man dieser Auffassung – quasi einen **contrarius actus zur Wahl** dar. Das Misstrauensvotum hätte daher grundsätzlich mittels Stimmzettel zu erfolgen, wodurch es den wahlberechtigten Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht würde, ihr Abstimmungsverhalten geheim zu halten. Vor der Abhaltung eines Misstrauensvotums gegen einen Ortsteilbürgermeister wäre die Aufnahme dieses Gegenstands in die Tagesordnung erforderlich (siehe dazu § 36 Abs 2 Stmk GemO per analogiam).

Die **Funktion** des Ortsteilbürgermeisters **endet** im Falle eines Misstrauensvotums mit der Kundmachung der Abberufung des Ortsteilbürgermeisters durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde. Mit dieser Handlung wird die Abberufung rechtswirksam (siehe § 48 Abs 4 letzter Satz iVm Abs 6 Stmk GemO).

Wird einem Ortsteilbürgermeister vom Gemeinderat das Misstrauen iSd § 48 Abs 4 Stmk GemO ausgesprochen, so stellt sich die **Frage, ob die Funktion dieses Ortsteilbürgermeisters zwingend nachbesetzt werden muss**. Meines Erachtens ist die Rechtslage dermaßen zu interpretieren, dass eine Nachbesetzung nicht zwingend erforderlich ist. Dies aus folgenden Gründen: Während § 48 Abs 4 zweiter Satz Stmk GemO grundsätzlich davon spricht, dass dann, wenn der Misstrauensantrag angenommen wird, eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen, vom Tag des Misstrauensbeschlusses an gerechnet, vorzunehmen ist, regelt § 48 Abs 4 dritter Satz Stmk GemO, dass die Wahl **oder die Abberufung** mit Kundmachung nach § 48 Abs 6 Stmk GemO wirksam wird. Obgleich sich diese beiden Sätze des § 48 Abs 4 Stmk GemO auf den ersten Blick zu widersprechen scheinen, dürfte davon auszugehen sein, dass eine Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters nur dann erforderlich ist, wenn diese Funktion auch tatsächlich nachbesetzt werden soll. Ansonsten wäre nämlich der letzte Satz in § 48 Abs 4 Stmk GemO, welcher explizit davon spricht, dass nicht nur die (Neu-)Wahl, sondern auch die Abberufung zu ihrer Wirksamkeit durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen ist, überflüssig. IdZ ist auch zu beachten, dass gem dem Wortlaut des § 48 Abs 1 Stmk GemO für Ortsverwaltungsteile ein Ortsteilbürgermeister bestellt werden **kann**. Der Gesetzeswortlaut fordert somit – für den Fall, dass in einer Gemeinde Ortsverwaltungsteile iSd § 1 Abs 4 Stmk GemO bestehen – gerade nicht, dass für alle Ortsverwaltungsteile Ortsteilbürgermeister bestellt sein müssen. ME erschließt sich daraus die Absicht des Landesgesetzgebers, dass es **auch Ortsverwaltungsteile ohne Ortsteilbürgermeister geben kann**. So normierte nämlich § 48 Abs 1 Stmk GemO in der Fassung vor LGBl 2012/125, dass für **jeden** Ortsverwaltungsteil ein Ortsvorsteher (Bürgerrat) zu bestellen **ist**. IZm der Novellierung dieser Gesetzesbestimmung hat der Lan-

desgesetzgeber durch den neuen Wortlaut, wonach „für Ortsverwaltungsteile“ ein Ortsteilbürgermeister bestellt werden **kann**, zum Ausdruck gebracht, dass für den jeweiligen Gemeinderat quasi eine Wahlmöglichkeit besteht, ob und für welchen Ortsverwaltungsteil ein Ortsteilbürgermeister bestellt werden soll.

2. Zurücklegung der Funktion

Die zweite Möglichkeit, einen Ortsteilbürgermeister abzuschaffen, stellt die (freiwillige) Zurücklegung der Funktion durch die Person des Ortsteilbürgermeisters selbst dar. Dies ergibt sich auch aus einer analogen Heranziehung des § 19 Stmk GemO, welcher die Zurücklegung der Funktion des Bürgermeisters vorsieht. Im Falle der Zurücklegung der Funktion durch einen Ortsteilbürgermeister bedarf es mE einer **schriftlichen Verzichtserklärung**. Dafür spricht wiederum eine analoge Heranziehung des § 29 Abs 1 lit a Stmk GemO, wonach ein Mitglied des Gemeinderats seines Mandats verlustig wird, wenn es sein Mandat durch schriftliche Erklärung zurücklegt. Die Funktionsdauer des Ortsteilbürgermeisters endet diesfalls mit dem Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung beim Gemeindeamt, es sei denn, in der Erklärung wird ein späterer Zeitpunkt angegeben (siehe § 29 Abs 1 lit a, Abs 2 und 3 Stmk GemO per analogiam).

Auch für den Fall des Rücktritts eines Ortsteilbürgermeisters gilt das oben Gesagte, dass die Funktion nicht zwingend durch Bestellung eines neuen Ortsteilbürgermeisters nachbesetzt werden muss.

3. Abschaffung der Ortsverwaltungsteile

Die dritte Möglichkeit zur Abschaffung der Ortsteilbürgermeister stellt die Abschaffung der Ortsverwaltungsteile selbst dar. Gem § 48 Abs 6 Stmk GemO ist **die Aufhebung von Ortsverwaltungsteilen durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen**. Mit Aufhebung des jeweiligen Ortsverwaltungsteils wird der Funktion des Ortsteilbürgermeisters die Basis entzogen, weshalb die **Funktion des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters mit der Rechtswirksamkeit der Aufhebung des Ortsverwaltungsteils automatisch endet**.⁶⁾

Fraglich ist nunmehr, in welcher **Rechtsform** die Aufhebung eines Ortsverwaltungsteils durch den Gemeinderat erfolgt. Dabei kommt mE nur die **Verordnungsform** in Betracht, wofür auch die gesetzlich in § 48 Abs 6 Stmk GemO explizit angeordnete Kundmachungsnotwendigkeit spricht. Weiters hat die Literatur etwa festgehalten, „*dass einem Beschluss des Gemeinderats über die Bezeichnung einer Ortschaft oder einer Verkehrsfläche oder eine durchgehende Hausnummerierung Verordnungscharakter zukommt*“.⁷⁾ Somit ergibt sich auch aus einem Größenschluss, dass, wenn sogar für die bloße Festlegung der Bezeichnung eine Verordnung zu erlassen ist, die Unterteilung des Gemeindegebiets in Ortsverwaltungsteile und daher auch die

5) Vgl *Go. Jantschgi* in *Ge. Jantschgi/Go. Jantschgi* (Hrsg), Steiermärkische GemO (2015) § 48 Rz 13.

6) Vgl in diesem Sinne auch *Wlattnig/Kindermann/Hörmann*, Steiermärkische Gemeindestrukturreform 2015, 75.

7) Vgl *Neuhofer*, Gemeindegebiet und Gemeindebewohner, in *Pabel* (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht (2014) Rz 143.

Aufhebung derselben mittels Verordnung des Gemeinderats zu erfolgen haben.

Für einen Beschluss des Gemeinderats, mit welchem eine Verordnung über die Aufhebung der Ortsverwaltungsteile erlassen wird, ist die **einfache Mehrheit** der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, da eine erhöhte Stimmenmehrheit gesetzlich nicht vorgesehen ist (siehe § 57 Abs 1 Stmk GemO).

Im Sinne der verfassungsrechtlichen Kriterien des Art 118 Abs 2 B-VG ist die Erlassung einer Verordnung über die Abschaffung von Ortsverwaltungsteilen dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen. Derartige Verordnungen stellen Durchführungsverordnungen gem Art 118 Abs 2 B-VG dar.⁸⁾ Die Verordnung wäre laut der Bestimmung des § 100 Abs 1 Stmk GemO **der Aufsichtsbehörde vorzulegen**.

Nach den Regelungen von § 48 Abs 6 iVm § 92 Abs 1 Stmk GemO ist eine Verordnung über die Aufhebung der Ortsverwaltungsteile binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung vom Bürgermeister mittels Anschlag an der Amtstafel **kundzumachen**. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Sofern nicht anderes bestimmt wird, beginnt die Rechtswirksamkeit der Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag.

Damit eine Verordnung über die Abschaffung von Ortsverwaltungsteilen einer etwaigen Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde bzw den Verfassungsgerichtshof (siehe dazu sogleich unten) standhält, sollte im Verordnungsakt in einem Erläuterungsbericht die **Begründung** bzw **sachliche Rechtfertigung für die Aufhebung der Ortsverwaltungsteile** bestmöglich dokumentiert werden. Dabei ist vom Ordnungsgeber zu erläutern, weshalb die Unterteilung des Verwaltungssprengels des Gemeindegebiets in Ortsverwaltungsteile weder aus geografischen noch wirtschaftlichen Gründen weiterhin zweckmäßig ist. Alternativ würde grundsätzlich die Erforderlichkeit für die Beibehaltung von Ortsverwaltungsteilen auch dann wegfallen, wenn dies zwar aus geografischen oder wirtschaftlichen Gründen weiterhin zweckmäßig wäre, damit aber keine Erleichterung der Verwaltung mehr verbunden ist. Der Tatbestand des § 1 Abs 4 Stmk GemO verlangt nämlich für die Schaffung von Ortsverwaltungsteilen, dass dies aus geografischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig sein muss **und** der Erleichterung der Verwaltung dienen muss. Ist somit bereits eine der beiden – kumulativ geforderten – Tatbestandsvoraussetzungen für die Errichtung von Ortsverwaltungsteilen ([i] Zweckmäßigkeit aus geografischen oder wirtschaftlichen Gründen und [ii] Erleichterung der Verwaltung) nicht mehr gegeben, dürfte dies – e contrario – grundsätzlich ein legitimierendes Indiz für deren Abschaffung darstellen.

C. Potentielle Rechtsschutzmöglichkeiten iZm der Abschaffung von Ortsteilbürgermeistern

1. Abberufung durch Misstrauensvotum

Gegen die Abberufung des Ortsteilbürgermeisters durch ein Misstrauensvotum iSd § 48 Abs 4 Stmk

GemO käme allenfalls ein **Rechtsschutzzug an das Landesverwaltungsgericht** analog wie bei der Amtsenthebung eines Bürgermeisters (siehe § 36 Stmk GemO) in Betracht. Uneinigkeit herrscht idZ jedoch in der Literatur darüber, ob ein Misstrauensauspruch als Bescheid (in diesem Fall wäre eine Bescheidbeschwerde iSd Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG zu erheben) oder als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (in jenem Fall wäre eine Maßnahmenbeschwerde iSd Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG zu erheben) zu qualifizieren ist.⁹⁾ Vorsicht ist bei der diesbezüglichen Unterscheidung hinsichtlich der Beschwerdefrist geboten. Bescheidbeschwerden sind nämlich laut § 7 Abs 4 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)¹⁰⁾ binnen vier Wochen ab Bescheidzustellung zu erheben, während die Frist zur Einbringung der Maßnahmenbeschwerde gem § 7 Abs 4 Z 2 VwGVG sechs Wochen ab Kenntniserlangung des Betroffenen vom Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beträgt.

Allenfalls könnte – sofern das Misstrauensvotum als contrarius actus zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters anzusehen wäre – auch eine diesbezügliche **Anfechtung bei der Landesregierung** analog der Bestimmung des § 27 Stmk GemO (Anfechtung der Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder) in Erwägung gezogen werden.¹¹⁾

2. Abschaffung der Ortsverwaltungsteile

Zumal die Abschaffung der Ortsverwaltungsteile gem der hier vertretenen Meinung mittels Verordnung erfolgt, könnte ein (ehemaliger) Ortsteilbürgermeister gegen diesen Rechtsakt mittels eines sog **Individualantrags auf Normenkontrolle ein Verordnungsprüfungsverfahren beim VfGH** anstreben. Die **Landesregierung** als Aufsichtsbehörde könnte von sich aus im Rahmen der Verordnungsprüfung nach § 100 Abs 2 Stmk GemO eine Verordnung über die Abschaffung der Ortsverwaltungsteile aufheben, wenn diese gesetzwidrig ist.

D. Zusammenfassung

Der Gemeinderat kann einem Ortsteilbürgermeister, der durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat, mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen (**Misstrauensvotum**). Die Abberufung des Ortsteilbürgermeisters wäre durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Ein Ortsteilbürgermeister kann seine **Funktion auch freiwillig mittels schriftlicher Verzichtserklärung zurücklegen**. Die dritte Möglichkeit zur Abschaffung der Ortsteilbürgermeister stellt die **Abschaffung der Ortsverwaltungsteile selbst** durch eine entsprechende Verordnung des Gemeinderats dar. Mit der Rechtswirksamkeit der Aufhe-

8) Vgl – wiederum betreffend die Bezeichnung einer Ortschaft oder einer Verkehrsfläche oder eine durchgehende Hausnummerierung – *Neuhofer* in *Pabel* Rz 143.

9) Vgl *Oberndorfer/Fischerlehner*, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gemeindevorstands und der Gemeinde(rats)ausschüsse, in *Pabel* (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht (2008) Rz 119 mwN. Vgl auch VfGH 10. 6. 1991, B 1135/90.

10) BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2017/24.

11) Vgl in diesem Sinne etwa auch VfGH 10. 6. 1991, B 1135/90, zur burgenländischen Rechtslage.

bung des Ortsverwaltungsteils endet die Funktion des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters automatisch. Die Begründung bzw sachliche Rechtfertigung für die Aufhebung der Ortsverwaltungsteile sollte gut dokumentiert werden. Die Funktion eines Ortsteilbürgermeisters müsste – selbst wenn die Ortsverwaltungsteile bestehen bleiben – nicht zwingend durch Bestellung eines neuen Ortsteilbürgermeisters nachbesetzt werden. So-

wohl im Falle eines Misstrauensvotums als auch bei der Abschaffung der Ortsverwaltungsteile bestehen **potentielle Rechtsschutzmöglichkeiten** für den jeweils betroffenen Ortsteilbürgermeister.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass – soweit ersichtlich – hinsichtlich der Abschaffung von Ortsteilbürgermeistern bislang keine gesicherte höchstgerichtliche Judikatur besteht.

→ In Kürze

- Ortsteilbürgermeister können durch Misstrauensvotum, (freiwillige) Zurücklegung der Funktion oder Aufhebung der Unterteilung des Gemeindegebiets in Ortsverwaltungsteile abgeschafft werden.
- Für den jeweils betroffenen Ortsteilbürgermeister bestehen im Falle seiner Abschaffung potentielle Rechtsschutzmöglichkeiten.

→ Zum Thema

Über den Autor:

RA Dr. Thomas Neger ist – ua auf Gemeinderecht spezialisierter – Rechtsanwalt in Graz und Partner der Kanzlei Neger/Ulm Rechtsanwälte.
Kontaktadresse: Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH,
Parkstraße 1, 8010 Graz.

Tel: +43 (0)316 232032

Fax: +43 (0)316 672590

E-Mail: thomas.neger@neger-ulm.at

Internet: www.neger-ulm.at

Vom selben Autor erschienen:

Verleumderische Verdächtigungen in Abgabensachen, ecolex 2017, 450;

Heranrückende Wohnbebauung, bbl 2016, 136, gemeinsam mit *Dieter Neger* und *Thomas Spiegl*;

Baubescheide sind Umweltinformationen! bbl 2015, 114, gemeinsam mit *Dieter Neger*;

Der gerichtlich determinierte Verwaltungsakt, ZVG 2015, 142; SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz. Aktuelle raumordnungsrechtliche Fragestellungen für Gemeinden, RFG 2013, 138, gemeinsam mit *Wolfram Schachinger*.

